

Newsletter

Handicap Schleswig-Holstein

Special zur SBV-Wahl

Juli 2022

Inhalt

1. Digitaler SBV-Zirkel zum Thema „SBV-Wahl 2022“	1
2. Kandidat:innen für die SBV finden	2
3. Grundlagen der SBV-Wahl: Betriebliche Strukturen und Zusammenfassung von Betrieben/Dienststellen	2
4. Mögliche Fallstricke bei der SBV-Wahl vermeiden	4
5. TIPP: Literatur und Informationen zur Wahl	7

1. Digitaler SBV-Zirkel zum Thema „SBV-Wahl 2022“

Am Donnerstag, 11. August 2022 von 14.00 -15.30 Uhr findet der nächste SBV-Zirkel der Beratungsstelle handicap statt. Zum Thema „SBV-Wahl 2022“ laden wir interessierte Schwerbehindertenvertretungen ein, mit uns und miteinander in den Austausch zu treten. Wir möchten gemeinsam mit Ihnen Ihre Fragen zu den anstehenden SBV-Wahlen erörtern und Ihnen Hinweise und Tipps geben. Die Wahl ist kein Hexenwerk!

Möchten Sie teilnehmen? Dann senden Sie gerne bis zum 08.08.2022 eine E-Mail an handicap@sh.arbeitundleben.de. Bitte nennen Sie uns Ihren Namen, Ihre Funktion im Betrieb/ in der Dienststelle und Ihren Arbeitgeber. Anschließend erhalten Sie eine Anmeldebestätigung. Die Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt über das Videokonferenzsystem Zoom und ist selbstverständlich kostenfrei.

Das Format des SBV-Zirkels richtet sich an alle aktiven SBVen der Betriebe und Dienststellen in Schleswig-Holstein und wird durch die Beratungsstelle handicap SH moderiert. Nach

einem kurzen Input durch uns kommen wir und Sie gemeinsam ins Gespräch und in den Erfahrungsaustausch und beantworten gern Ihre Fragen.

2. Kandidat:innen für die SBV finden

Sie möchten oder können sich nicht wieder zur Wahl stellen? Sie würden als Vertrauensperson kandidieren, Ihnen fehlen bislang Kolleg:innen, die für das Stellvertreter:innenamt zur Verfügung stünden? Ihr Betrieb/Ihre Dienststelle wird erstmals eine SBV wählen?

Immer wieder hören wir von Schwierigkeiten, Kandidat:innen für die SBV-Wahl zu finden. Wir möchten Ihnen hier ein paar Anregungen geben, wie Sie bei sich im Betrieb/in der Dienststelle für das wichtige Amt werben können.

Zunächst steht an erster Stelle die Information. Die Belegschaft muss rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden, dass und wann die SBV-Wahl ansteht. Weitere Informationen über das aktive und passive Wahlrecht, aber auch die Aufgaben, Rechte und Pflichten der SBV sollten in groben Zügen erläutert werden. Schließlich ist auf die Wichtigkeit des Amtes für die Interessen der gesamten Belegschaft hinzuweisen. Berichten Sie von Ihren Erfolgen!

Diese Information kann auf einer Betrieb-/Personalversammlung, Schwerbehindertenversammlung, auf dem Betriebsausflug oder aber auch im Intranet und schwarzem Brett gestreut werden. Ein Muster-Infoblatt senden wir Ihnen gern zu. Melden Sie sich bei uns!

Vielleicht haben Sie aber auch schon bestimmte Personen im Blick? Dann können Sie diese natürlich vertrauensvoll ansprechen und von einer Kandidatur überzeugen.

Auch im Internet finden sich zahlreiche Anbieter (BIH, Gewerkschaften, Bildungsträger), die sich mit dem Thema Wahlwerbung und Kandidat:innensuche beschäftigen und kostenlose Materialien zum Downloaden oder auf Bestellung zur Verfügung stellen. Stichwort: Werbung für die SBV-Wahl.

3. Grundlagen der SBV-Wahl: Betriebliche Strukturen und Zusammenfassung von Betrieben/Dienststellen

Vor Einleitung der SBV-Wahl ist die elementare Frage zu klären, welches Wahlverfahren angewendet werden muss. In den meisten Fällen dürfte dies keine Schwierigkeiten bereiten. Wenn aber beispielsweise ein Betrieb aus mehreren Betriebsteilen besteht, kann es auch mal knifflig werden.

Gemäß § 177 Abs. 1 S. 1 SGB IX wird in Betrieben und Dienststellen mit mindestens fünf nicht nur vorübergehend beschäftigten schwerbehinderten Menschen eine Schwerbehindertenvertretung (SBV) gewählt. Die Bildung der SBV knüpft an den Betriebs- bzw. Dienststellenbegriff an. Die bereits vorgefundenen Strukturen von Betriebsrat und Personalrat sind maßgeblich. Somit werden Betriebs-/Personalrat und SBV in der Regel in der identischen Organisationseinheit gewählt.

Handelt es sich um mehrere Betriebsteile, die einen Betrieb bilden, ist neben einem Betriebsrat auch nur eine SBV zu wählen. Ist für den Betriebsrat per Tarifvertrag ein bestimmter Wahlbezirk mit mehreren Betrieben gebildet, für den ein Betriebsrat zu wählen ist, gilt diese Struktur auch für die Wahl der SBV. Im öffentlichen Dienst kann in verselbständigten Dienststellen, die bislang nur Dienststellenteile waren und keinen PR bzw. keine SBV hatten, eine eigene SBV gewählt werden.

Von diesem Prinzip wird lediglich abgewichen, wenn die Mindestanzahl von fünf schwerbehinderten Beschäftigten in einem Betrieb bzw. in einer Dienststelle nicht erreicht wird und zwei oder mehrere Betriebe/Dienststellen zusammengefasst werden, damit eine SBV gewählt werden kann. Keine Voraussetzung dabei ist, dass alle Betriebe die Mindestanzahl nicht erfüllen.

Sind die Voraussetzungen und der Wahlbezirk geklärt, ist das richtige Wahlverfahren auszuwählen. Besteht der Betrieb/die Dienststelle aus weit auseinanderliegenden Teilen oder werden mindestens 50 schwerbehinderte Menschen beschäftigt, ist die Wahl zwingend im förmlichen Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren wird nur gewählt, wenn die Betriebs-/Dienststellenteile nicht weit auseinanderliegen und weniger als 50 schwerbehinderte Menschen beschäftigt sind. Immer wieder stellt sich in der Praxis die Frage, wann von räumlicher Nähe auszugehen ist. Laut Rechtsprechung kommt es bei diesem unbestimmten Rechtsbegriff nicht nur auf die kilometermäßige Entfernung, sondern auch auf die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln an. Es ist eine Gesamtwürdigung aller Umstände vorzunehmen. Neben der geringen Anzahl von Wahlberechtigten muss für ein vereinfachtes Wahlverfahren durch die räumliche Nähe der Betriebsteile eine Kenntnis der Wahlberechtigten über die Verhältnisse des Betriebs in seiner Gesamtheit, insbesondere über die wählbaren Belegschaftsmitglieder gewährleistet sein.

So hat das Bundesarbeitsgericht eine SBV-Wahl im vereinfachten Verfahren für unwirksam erklärt, bei der die Betriebsteile teilweise 60 Kilometer untereinander entfernt waren und die Fahrtzeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln mehr als 1,5 Stunden betrug (BAG 07.04.2004 – 7 ABR 42/03). Es finden sich in der Rechtsprechung der letzten Jahre teilweise

unterschiedliche und sehr Einzelfall bezogenen Auslegungen, wann räumliche Nähe anzunehmen ist.

Neben der Relevanz für das Wahlverfahren ist die räumliche Nähe auch für die bereits erwähnte Zusammenfassung von Betrieben und Dienststellen entscheidend, wenn die Mindestanzahl von fünf schwerbehinderten Beschäftigten nicht erreicht wird. Eine Zusammenfassung ist gemäß § 177 Abs. 1 Satz 4 SGB IX nur mit räumlich nahe liegenden Betrieben und Dienststellen möglich. Darüber entscheidet der Arbeitgeber im Benehmen mit dem oder den zuständigen Integrationsämtern. Das heißt, er hat die Zusammenlegung mit der Behörde zu erörtern, ist aber nicht an deren Einschätzung gebunden. Eine nachträgliche Zusammenfassung mit Betrieben/Dienststellen, die keine SBV gewählt haben, ist nicht zulässig.

Ist die Bestimmung des Wahlbezirks für die SBV-Wahl fehlerhaft oder wird das falsche Wahlverfahren angewendet, liegt unter Umständen ein Anfechtungsgrund vor, der zur Unwirksamkeit der Wahl führen kann.

4. Mögliche Fallstricke bei der SBV-Wahl vermeiden

Wird das Wahlverfahren zur SBV-Wahl nicht gemäß den Vorgaben in § 177 SGB IX und der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretung (SchwbVWO) durchgeführt, kann die Wahl angefochten und ggf. für ungültig erklärt werden (§ 177 Abs. 6 Satz 2). Das bedeutet, es muss neu gewählt werden.

Die Regeln für eine ordnungsgemäße SBV-Wahl einzuhalten, ist gar nicht so einfach. Viele Wahlanfechtungen sind erfolgreich, weil die Wahlvorschriften durch ihre Komplexität, Unschärfen und Regelungslücken wenig praxistauglich sind. Düwell führt ein Beispiel an, in dem sogar dem Bundesarbeitsgericht in einer Entscheidung gleich mehrere Fehler bezüglich der Wahlvorschriften unterliefen. Er fordert eine Vereinfachung und Beseitigung von Defiziten, um fehlerfreie Wahlen zu ermöglichen (Düwell, LPK SGB IX, 6. Auflage, § 177 Rn 93).

Andererseits haben wir oft auch die Erfahrung gemacht, dass fehlerhafte Wahlen **nicht** angefochten wurden. Zum Teil mögen die anfechtungsberechtigten Arbeitgeber und Wahlberechtigten die Wahlvorschriften selbst nicht durchschaut haben. Oft besteht jedoch gar kein Interesse, weil man mit dem Wahlergebnis zufrieden ist oder den Aufwand einer Wahlwiederholung scheut.

Darauf sollte sich die SBV jedoch nicht verlassen. Einige vermeidbare Fehler stellen wir in diesem Beitrag vor.

Aushang des Wahlausschreibens

Wird das Wahlausschreiben nicht oder nicht am passenden Ort ausgehängt, ist die Wahl im förmlichen Wahlverfahren anfechtbar. Infolge der Corona-Pandemie arbeiten mehr Beschäftigte öfter mobil. Die interne Kommunikation erfolgt in vielen Betrieben und Dienststellen inzwischen überwiegend digital. Daher wird die Wahlberechtigten eine ausschließlich elektronische Veröffentlichung des Wahlausschreibens in der Praxis oft besser erreichen als ein Aushang. Letzteren sieht die Wahlordnung jedoch zwingend vor:

„Eine Abschrift oder ein Abdruck des Wahlausschreibens ist vom Tage seines Erlasses bis zum Wahltag an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen vom Wahlvorstand auszuhängen und in gut lesbarem Zustand zu erhalten“ (§ 5 Abs. 2 SchwbVWO).

Der Aushang muss also unbedingt in allen mitwählenden Betriebsstätten erfolgen. Der Ort ist dabei jeweils so zu wählen, dass alle ansässigen Wahlberechtigten dort auch regelmäßig vorbeikommen, sofern sie nicht permanent ins Homeoffice versetzt wurden. Das Wahlausschreiben zusätzlich digital zur Verfügung zu stellen oder ggf. auch per Post zu versenden, ist höchst sinnvoll, damit nicht im Betrieb Anwesende sowie Menschen mit Seh- oder Geh-Behinderungen ebenso informiert werden. Diese Form der Verbreitung ist zwar gesetzlich nicht vorgeschrieben, doch gerichtlich ist sie für blinde und stark sehbehinderte Wahlberechtigte als erforderlich befunden worden (HessLAG 24.09.2015 – 9 TaBV 12/15). Sollte im Herbst wieder eine Homeoffice-Pflicht angeordnet werden, könnten Gerichte im Nachgang der Wahl den alleinigen physischen Aushang in dieser speziellen Situation als nicht ausreichend ansehen. Maßgeblich ist, dass alle Wahlberechtigten die Chance haben, vom Wahlausschreiben Kenntnis zu erlangen.

Teilnahmeberechtigung an der Wahlversammlung

Im vereinfachten Wahlverfahren sind zunächst nur folgende Personen an der Wahlversammlung teilnahmeberechtigt:

1. Einleitende Stelle (bisherige SBV, auch wenn nicht selbst wahlberechtigt oder Betriebs-/Personalrat oder drei Wahlberechtigte)
2. Wahlberechtigte.

Ist die Wahlleitung selbst nicht wahlberechtigt, so darf sie strenggenommen erst nach ihrer Wahl teilnehmen. Gleiches gilt für Wahlhelfer:innen. Auch nicht aktiv wahlberechtigte Wahlbewerber:innen dürfen erst anwesend sein, nachdem sie vorgeschlagen wurden.

Um dies zu vereinfachen, kann die Wahlversammlung zu Beginn beschließen, bestimmten nicht wahlberechtigten Personen die Anwesenheit zu erlauben, z.B. den Personen, die sich

als Wahlleitung, Wahlhelfer:innen und Wahlbewerber:innen schon im Vorfeld bereit erklärt haben. Anschließend erfolgt die formale Wahl bzw. Benennung der einzelnen Funktionen.

Wahlumschläge

Während Wahlumschläge bei politischen Wahlen nicht mehr nötig sind, ist ihre Nutzung bei der Wahl zur Schwerbehindertenvertretung zwingend vorgeschrieben: „Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt“ (§ 9 Abs. 2 Satz 1 und § 20 Abs. 3 Satz 1 SchwbVWO). Werden keine Umschläge verwendet, kann die Wahl angefochten werden. Das Gericht entscheidet dann im Einzelfall, ob der Verzicht auf Umschläge dazu geführt hat, dass die geheime Wahl nicht mehr gewährleistet war.

Absenderadressen bei der Briefwahl

Die Rücksendeumschläge für die Briefwahl sind nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 SchwbVWO mit Absenderadressen zu versehen. Daran wird überprüft, dass der Übersender der Wahlpapiere identisch mit der zur Stimmabgabe ermächtigten Person ist. Konkret geschieht das dadurch, dass der Wahlvorstand beim Öffnen des Rückumschlages den Absender auf der Wählerliste abhakt, bevor der unbeschriftete Wahlumschlag in die Wahlurne gegeben wird („Stimmabgabevermerk“). Das LAG Berlin-Brandenburg erklärte eine Wahl für ungültig, in der wegen fehlender Absenderadressen nicht ausgeschlossen werden konnte, dass bei korrekter Handhabung das Wahlergebnis anders ausgefallen wäre:

„Es handelt sich bei der Regelung um eine wesentliche und zwingende Vorschrift, die zur Verhinderung von Manipulationen eng auszulegen ist“ (LArbG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 3. Mai 2022 - 7 TaBV 1697/21, Rn 27).

Problematisch ist die Forderung nach Absenderadressen aus der Perspektive des Datenschutzes. Bis die Umschläge beim Wahlvorstand eintreffen, durchlaufen sie nämlich den normalen Postweg des Betriebes. Auf diese Weise wird die Tatsache der Schwerbehinderung der Wahlberechtigten auch Personen bekannt, denen diese Information nicht zusteht.

Ob deswegen abweichend anstelle der Rückumschläge auch die eingelegte und unterschriebene Selbsterklärung Ort der Absenderadresse sein darf, ist gerichtlich bislang nicht geklärt. Rein praktisch würde diese Form zum Abgleich von Wahlberechtigung und Stimmabgabe genügen.

Öffentliche Stimmauszählung

In beiden Wahlverfahren hat die Stimmauszählung öffentlich zu erfolgen (§ 13 Abs. 1 und § 20 Abs. 3 Satz 6 SchwbVWO). „Öffentlich“ bedeutet in diesem Fall: betriebs- bzw. dienststellenöffentlich, so Düwell in seinem Kommentar zur Wahlordnung Schwerbehindertenvertretung (Düwell LPK SGB IX, § 13 Rn 7 SchwbVWO und § 20 Rn 71

SchwVVO). Teilnahmeberechtigt sind also nicht nur die Wahlberechtigten. Im förmlichen Verfahren werden Zeit und Ort der Auszählung bereits im Wahlausschreiben bekanntgegeben. Achtung: Erfolgt die Auszählung kurzfristig ohne Vorankündigung zu einem anderen, z.B. früheren Zeitpunkt, so ist die Wahl anfechtbar. So befand jedenfalls das Bundesarbeitsgericht (BAG 10.07.2013 – 7 ABR 83/11).

Wenig praxistauglich ist die Forderung nach betriebsöffentlicher Auszählung im vereinfachten Wahlverfahren mit zwei getrennten Wahlgängen innerhalb einer Wahlversammlung. Die Betriebsöffentlichkeit hat explizit kein Recht auf Teilnahme an der Wahlversammlung. Ein exakter Zeitpunkt für die beiden Auszählungen lässt sich vorab kaum festlegen, zumal für dieses Wahlverfahren noch nicht einmal eine bestimmte Einladungsform für die Wahlversammlung vorgeschrieben ist. Da jedoch die Teilnehmer:innen der Wahlversammlung bei der Auszählung anwesend sind, dürfte genügend Öffentlichkeit hergestellt sein, um eine Manipulation der Stimmzettel zu vermeiden. Nur das ist der Zweck der öffentlichen Auszählung.

Übrigens: Nicht jeder Fehler führt im Falle einer Anfechtung auch dazu, dass eine Wahl für ungültig erklärt wird. Wenn die Verstöße das Wahlergebnis objektiv weder ändern noch beeinflussen konnten, muss eine verfahrensfehlerhafte Wahl nicht wiederholt werden (vgl. z.B. LAG Hessen, Beschluss vom 15. Juni 2020, 16 TaBV 116/19, Rn 67). Dies gilt für anfechtbare Wahlen. Liegt dagegen ein grober und offensichtlicher Verstoß gegen wesentliche Grundsätze des gesetzlichen Wahlrechts vor (z. B. offene Stimmabgabe), ist die Wahl in jedem Fall nichtig.

5. TIPP: Literatur und Informationen zur Wahl

Damit Sie bestens für die anstehenden Wahlen gewappnet sind, möchten wir Sie abschließend auf geeignete Literatur und hilfreiche Informationsquellen hinweisen.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) stellt eine Menge Informationsmaterial zur Verfügung, unter anderem auch wieder eine aktualisierte Wahlbroschüre und Unterlagen zur Bewerbung der Wahl. Des Weiteren sind auf der Seite der BIH die Formulare für das vereinfachte und förmliche Wahlverfahren als Word-Dateien verfügbar. Sie können somit individuell angepasst und ergänzt werden. Außerdem besteht online die Möglichkeit, einen digitalen Wahlkalender zu nutzen, um die jeweiligen Wahlfristen zu berechnen. All das finden Sie auf der BIH-Homepage unter <https://www.bih.de/integrationsaemter/sbv-wahl-2022/> .

Wenn Sie auf der Suche nach weiterer Literatur zur Wahl sind, ist das im Bundverlag neu erschienene Buch von Irene Husmann, Beratungsstelle handicap Hamburg, zu empfehlen.

Neben einer Handlungsanleitung erhalten Sie beim Kauf eine Software mit allen Wahlformularen sowie einen digitalen Wahlkalender. Das Buch kann z.B. hier bestellt werden: <https://shop.bund-verlag.de/wahl-der-schwerbehindertenvertretung-2022-978-3-7663-7226-0> .

Die Deutsche Vereinigung für Rehabilitation (DVfR) bietet vom 20.09.-08.10.2022 in ihrem Online-Forum auf www.reha-recht.de eine Diskussion zur SBV-Wahl an, an der sich alle Interessierten mit Fragen und Antworten beteiligen können. Themen sind u.a. die barrierefreie Wahl und die Online-Versammlung im vereinfachten Wahlverfahren.

Natürlich können Sie sich gern mit allen Fragen zur anstehenden Wahl auch an uns wenden.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Spätsommer



Die Beratungsstelle handicap wird über das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein – Integrationsamt – aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert.

Arbeit und Leben Schleswig-Holstein e.V.

Beratungsstelle handicap

Legienstr. 22

24103 Kiel

Tel. 0431/ 5195 – 162 / 163 / 175 / 176

handicap@sh.arbeitundleben.de

<http://www.arbeitundleben-sh.de>

Sie können diesen Newsletter jederzeit abbestellen. Wenn Sie keine weiteren Newsletter erhalten möchten, schicken Sie bitte einfach eine kurze E-Mail an:

handicap@sh.arbeitundleben.de.